

Förderschwerpunkt 4.2 Energieeffizienz

- Ergänzende Hinweise zur UEP II-Förderrichtlinie vom 02.10.2012 -

Angesichts der bereits hohen Mittelauslastung und der begrenzten Restlaufzeit des Programms empfiehlt es sich, Projektskizzen möglichst bis zum 31.05.2013 einzureichen. Die Maßnahmen müssen bis spätestens zum 31.03.2015 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden.

I. Antragsberechtigung

- Öffentliche und gemeinnützige Institutionen
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

II. Förderziel

Es werden Vorhaben gefördert, deren Beitrag zur Senkung klimaschädlicher Gase modellhaft ist und die deshalb zur Nachahmung anregen. Einzelmaßnahmen, die im Förderschwerpunkt 4.1 (Einsatz erneuerbarer Energien) förderfähig sind, können nur dort beantragt werden.

III. Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach FS 4.2

Nicht förderfähig sind:

- Photovoltaik-Anlagen.
- Anlagen, für deren Betrieb eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder vergleichbaren Regelungen gewährt wird, sofern die Gesamtprojektkosten 1 Million Euro überschreiten.
- Anlagen, die im Zuge eines Neubaus oder maßgeblich im Rahmen einer Produktionserweiterung errichtet werden oder
- Investitionen in den Wohnungsbau, Neubauförderung und Gebäudesanierung bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen (Definition nach EnEV).
- Anlagen, die von Energiedienstleistern (Kontraktoren) errichtet und betrieben werden.
- KWK in einem Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} sofern alternativ eine BAFA-Förderung in Betracht kommt.
- Vorhaben, die der Erfüllung aktuell geltender gesetzlicher Auflagen dienen.

IV. Förderfähige Ausgaben

Investitionen

Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter: Planungsleistungen Dritter und ingenieurtechnische Leistungen Dritter sind bis zur Höhe von insgesamt 20 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen) förderfähig.

Sonstige Dienstleistungen Dritter, beispielsweise Ausgaben für Monitoring oder Gutachten.

V. Spezielle Anforderungen

Es wird differenziert in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Teil A) und Maßnahmen zur umfassenden energetischen Gebäudesanierung (Teil B).

Teil A Steigerung der Energieeffizienz (energieeffiziente Querschnittstechnologien / Umsetzung von betrieblichen Energiekonzepten)

- a) Aufgrund der Bandbreite möglicher förderfähiger Einzelmaßnahmen erfolgt in der Regel eine Abstimmung im Einzelfall. Für bestimmte Technologien sind im Anhang A bereits Anforderungen definiert.
- b) Der finanzielle Aufwand, der notwendig ist, um z. B. die CO₂-Emissionen um eine t/a oder den Primärenergiebedarf um eine MWh/a zu senken, darf ein wirtschaftlich vertretbares Maß nicht überschreiten. Durch die geförderte Maßnahme muss der Verbrauch fossiler Energieträger (berechnet als Primärenergieverbrauch bzw. -bedarf) erheblich reduziert werden.
- c) Die aus der Investitionsmaßnahme resultierenden Umwelteffekte und die Kostenschätzung müssen bei Antragstellung fundiert belegt werden. In der Regel ist dazu die Einschaltung eines Sachverständigen (z. B. Planungsbüro / Energieberater) notwendig. Die Ausgaben hierfür sind auch im Fall einer Bewilligung nicht förderfähig.
Hinweis: Die KfW fördert Energieeffizienzberatung (Initialberatung / Detailberatung) speziell bei KMU mit dem Programm „Energieberatung Mittelstand“.

Teil B Maßnahmen im Zusammenhang mit einer umfassenden energetischen Gebäudesanierung

- entfällt, da in diesem Programmteil keine Förderung mehr möglich ist.-

VI. Förderkonditionen

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Förderquote nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten unter Berücksichtigung der Umwelteffekte des Vorhabens.

Staatliche Beihilfen (z. B. Zuschüsse) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen, wenn dadurch Marktbedingungen in der Europäischen Union für die Wettbewerber „künstlich“ verändert werden. Es gilt daher zunächst ein allgemeines Beihilfeverbot. Wenn staatliche Beihilfen ausgereicht werden sollen, müssen diese bei der Europäischen Kommission angemeldet und dort genehmigt werden. Wobei das EU-Beihilferecht Vereinfachungen vorsieht. Z. B. können staatliche Beihilfen, die dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, nach einer sogenannten De-minimis-Regelung im Einklang mit dem allgemeinen Beihilfeverbot ausgereicht werden.

Staatliche Unterstützungen, bei denen von vorneherein ausgeschlossen ist, dass sie den EU-Wettbewerb verfälschen, z. B. wenn der Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts nicht wirtschaftlich tätig ist, fallen nicht unter das allgemeine Beihilfeverbot.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich im Zusammenhang mit den Regelungen für Vorhaben nach Nummer 2.4 der UEP II-Förderrichtlinie (hier 2.4.1 Einsatz erneuerbarer Energien) folgende Förderkonditionen:

1. Nicht wettbewerbsrelevante (nicht EU-Beihilfe relevante) Förderung von Einrichtungen des Landes Berlin und öffentlichen bzw. gemeinnützigen Institutionen, sofern diese keine wettbewerbsrelevante, wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

- Die Förderhöchstquote beträgt in der Regel max. 50 %. In besonderen Ausnahmefällen (hoher Innovationsgrad oder sehr hohes Landesinteresse) kann die Quote auf 90 % angehoben werden.
- Die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben sind förderfähig.
- Die Kumulierung mit anderen Beihilfen ist im Rahmen des EU-Beihilferechts möglich.

2. Wettbewerbsrelevante Förderung von Unternehmen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen nach den deutlich einfacheren sogenannten De-minimis Regeln.

- Die Förderhöchstquote beträgt 80 %, allerdings darf die Summe der Förderungen, die ein Begünstigter innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den Wert von 200.000 € nicht überschreiten (vereinfachte Darstellung).
- Die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben sind förderfähig.

- Die Kumulierung mit anderen Beihilfen ist im Rahmen des EU-Beihilferechts möglich.

3. **Wettbewerbsrelevante Förderung von Unternehmen, öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen.**

- Die Förderhöchstquote beträgt maximal 80 % bei kleineren Unternehmen und maximal 70 % bei mittleren Unternehmen (analoge Anwendung bei wettbewerbsrelevanten öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen).
- Förderfähig sind nur die **Investitionsmehrausgaben** im Vergleich zu einer Referenzinvestition unter Berücksichtigung operativer Gewinne/Kosten. Der Antragsteller muss eine Berechnung für eine Referenzinvestition vorlegen (z. B. Kosten eines herkömmlichen Kraftwerks, Heizsystems mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung). Von den ermittelten Investitionsmehrausgaben sind dann die operativen Gewinne/Kosten abzuziehen. Operative Gewinne sind z. B. Betriebskosteneinsparungen durch Reduzierung der Energiekosten. Im Ergebnis wird auf diese förderfähigen Ausgaben die Förderquote angewandt.
- Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist nicht möglich.
- Falls die Berechtigung zum Erhalt einer Investitionszulage besteht, wird diese bei der Bemessung der Förderquote berücksichtigt.

Ob eine geplante Förderung von öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen ganz oder in Teilen als wettbewerbsrelevant eingestuft wird, sollte bereits im Vorfeld einer Antragstellung mit dem Programmträger geklärt werden.

VII. Antragsverfahren

Angesichts der bereits hohen Mittelauslastung und der begrenzten Restlaufzeit des Programms empfiehlt es sich, Projektskizzen möglichst bis zum 31.05.2013 einzureichen. Danach können eingereichte Projektvorschläge voraussichtlich nur auf einer Warteliste für das ab 2014 geplante neue Folgeprogramm bzw. für ggf. freiwerdende Restmittel aufgenommen werden.

Die eingegangenen Projektvorschläge werden zeitnah geprüft. Bei positiven Förderchancen werden die formalen Antragsunterlagen zugesandt (siehe <http://uep-berlin.de/antragsverfahren.html>). **Die Projekte müssen bis spätestens zum 31.03.2015 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden.**

Anlage A

Optimierung vorhandener Beleuchtungsanlagen (Gebäude / Außenbeleuchtung)

Gebäudebereich: Anhand einer Beleuchtungsplanung ist darzustellen, dass das präferierte Beleuchtungskonzept besonders energieeffizient und modellhaft ist. Neben dem Einsatz von Systemen zur Tageslichtsteuerung ist insbesondere der Einsatz von Systemen zur Tageslichtnutzung unter den gegebenen Randbedingungen zu prüfen und hinsichtlich Kosten und Nutzen zu bewerten.

Außenbeleuchtung: Förderung des Einsatzes von LED

Die Gegenüberstellung der Bestandsituation zu Sanierungsalternativen in Bezug auf die Kosten (Investitions- und Betriebskosten) und eine darauf basierende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung inkl. Ausweisung der Umweltentlastungseffekte ist Grundlage für eine Einschätzung der Förderchancen und der Förderhöhe. Die Bewertung erfordert eine fundierte Bestandsaufnahme und Analyse. In Bezug auf einen Check können Sie ggf. die Unterstützung der Energieagentur in Anspruch nehmen siehe:

<http://www.berliner-e-agentur.de/projekte/projekt-energiesparende-beleuchtung-esoli>

Druckluftanlagen

Optimierung der vorhandenen Druckluftversorgung, sofern damit eine umfassende Modernisierung einhergeht.

Energieeffiziente Pumpen und Antriebe (Motoren):

Bezuschusst werden der Austausch von Umwälzpumpen in Nassläuferbauweise zwecks Einsatz von Hocheffizienzpumpen sowie der Austausch oder die Optimierung von Trockenläuferpumpen zwecks Einsatz von hocheffizienten Elektromotoren in Trockenläuferpumpen für Heizung und Klima, Wasserversorgung, Druckerhöhung und Abwasserentsorgung.

Fördervoraussetzungen

- Für Umwälzpumpen in Nassläuferbauweise ein EEI-Grenzwert $< 0,23$
- Bei Trockenläuferpumpen der Einsatz von hocheffizienten Motoren (Erfüllung IE3-Norm oder IE2-Norm bei Ausrüstung mit Drehzahlregelung).
- Die Einhaltung der Anforderungen nach a) und b) ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- Beim Austausch von Heizungspumpen ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage zwingend durchzuführen und nachzuweisen.
- Die Einsparung an Endenergie ist für jedes ausgetauschte oder optimierte Aggregat zu ermitteln.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre, das heißt innerhalb dieses Zeitraums sind defekte Aggregate auf eigene Kosten durch neue zu ersetzen, die mindestens die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstgrenze beträgt für kleine Unternehmen maximal 40% und für mittlere Unternehmen maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die De-minimis-Regelungen sind einzuhalten. Für öffentliche und gemeinnützige Institutionen beträgt die Förderquote maximal 50%. Eine Kumulation mit anderen Beihilfen ist nicht möglich.

Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben empfehlenswerte bzw. notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben sowie die vom Zuwendungsempfänger geleisteten Ausgaben für:

- Investitionskosten für Hocheffizienzpumpen bzw. -motoren, Regelungstechnik, benötigte Komponenten für den hydraulischen Abgleich,
- Installationskosten und
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, sofern Heizungspumpen ausgetauscht werden.

Kälteanlagen

Einsatz natürlicher Kältemittel und / oder besonders innovativer energieeffizienter Technik (z. B. Absorptionskältetechnik)

Mini-KWK-Anlagen:

Es gelten die veröffentlichten Anforderungen im Rahmen der Aktion Mini-KWK.

Wärmeversorgungsanlagen

Ein Austausch von Heizungsanlagen kommt nur im Rahmen einer Ersatzinvestition in eine KWK-Anlage oder bei Einsatz regenerativer Energieträger (siehe Förderschwerpunkt 4.1) in Betracht. Für Mini-KWK-Anlagen gelten die publizierten Anforderungen.